

## Regelungen der CAU in der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) für BA und MA Studiengänge (§14) bzw. der PVO für Studiengänge, die keine BA und MA Studiengänge sind (§8a) und Regelungen im Mutterschutzgesetz

### In der Schwangerschaft

**1. Eine Prüfung oder eine Prüfungsvorleistung kann wegen schwangerschaftsbedingten Einschränkungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfrist abgelegt werden:** Auf Antrag können Vorsitzende von Prüfungsausschüssen die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in bedarfsgerechter Form gestatten. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen. Gleichwertige Ersatzleistungen können auf Antrag von den Prüfungsausschussvorsitzenden dem Grunde nach gewährt werden, wenn zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht werden konnten.

Ein ärztliches Attest ist für den Nachweis der schwangerschaftsbedingten Einschränkungen notwendig.

**2. Prüfungstermine liegen im Zeitraum des Mutterschutzes:** Es soll auf Antrag von den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse geprüft werden, ob ein Prüfungstermin vor Eintritt in diesen Zeitraum ermöglicht werden kann. Der Nachweis des Zeitraums ist z.B. durch den Mutterpass möglich.

**3. Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist oder nach 20 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen:** Eine Teilnahme darf nur erfolgen, wenn die Schwangere ausdrücklich schriftlich ihr Einverständnis erklärt. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

### Für Studierende mit Kind unter 14 Jahren oder mit pflegebedürftigen Angehörigen

**1. Auf Antrag kann die Bearbeitungszeit für die BA bzw. MA Arbeit verlängert werden.** Ein geeigneter Nachweis ist beizufügen.

**2. Auf Antrag können die Bearbeitungszeiten für Studienleistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (z.B. Hausarbeit), verlängert werden.** Ein geeigneter Nachweis ist beizufügen.

**3. Wahloption, falls eine Veranstaltung an mehreren Terminen angeboten wird:** Der gewünschte Termin soll ermöglicht werden. Es ist glaubhaft nachzuweisen, dass die Teilnahme am ggf. bereits zugewiesenen bzw. anderen angebotenen Termin aufgrund der Kinderbetreuung oder Pflegeaufgaben nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

**4. Aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden:** Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung von gleichwertigen Ersatzleistungen gestatten. Zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen sind die der jeweiligen Fachprüfungsordnungen und der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung.

**5. Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen während der Mutterschutzfrist nach der Geburt oder von stillenden Müttern in den ersten 12 Monaten nach der Geburt, wenn die Lehrveranstaltung/ Prüfung nach 20 Uhr oder an einem Sonn- und Feiertag liegt:** Eine Teilnahme darf nur erfolgen, wenn die Mutter ausdrücklich schriftlich ihr Einverständnis erklärt. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden

### Allgemein

- Anträge können formlos gestellt werden, z.B. beim Prüfungsamt oder den Dozenten.
- Ein geeigneter Nachweis ist immer erforderlich.
- PVO MA und BA Studiengänge: <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/pruefungsverfahrensordnung-bachelor-master.pdf>
- PVO: <http://www.studservice.uni-kiel.de/sta/pruefungsverfahrensordnung-1998.pdf>
- Mutterschutzgesetz: [http://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/MuSchG.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf)